

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 28

Rubrik: Aufnahms-Gesuche = Demandes d'admission

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N° 28.

Abonnement

Für die Schweiz:
1 Monat Fr. 1.25
3 Monate „ 3.—
6 Monate „ 5.—
12 Monate „ 8.—

Für das Ausland:
(inkl. Postzuschlag)
1 Monat Fr. 1.50
3 Monate „ 4.—
6 Monate „ 7.—
12 Monate „ 12.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Insertate:

7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



N° 28.

Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois . . Fr. 1.25
3 mois . . „ 3.—
6 mois . . „ 5.—
12 mois . . „ 8.—

Pour l'Etranger:
(inclus frais de port)
1 mois . . Fr. 1.50
3 mois . . „ 4.—
6 mois . . „ 7.—
12 mois . . „ 12.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. — Rabais en cas de répétition de la même annonce.
Les Sociétaires payent 3 1/2 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15^{me} Année

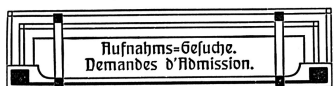
Erscheint Samstags.
Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Insertaten-Aufnahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.



Mademoiselle Jeanne Melly, Directrice de l'Hôtel du Parc et Queens Hôtel, à Villars s/Ollon 110
Parraires: MM. J. Freudweiler, Grand Hôtel, Muveran, Villars s/Ollon.



Der 1. August

ist der zweite diesjährige Termin für die Bestellung von

Verdienstmedaillen

(Beloques und Brochen)

für Angestellte mit 5 oder mehrjähriger Dienstzeit.

Der Versand findet am 20. August statt. Diejenigen Mitglieder, welche hievon Gebrauch machen wollen, werden hiemit höflich ersucht, dies **vor dem 1. August** dem Zentralbureau **anzuzeigen**, worauf ihnen der bezügliche Prospekt nebst Bestellschein umgehend zugesandt wird.

Das Zentralbureau.

Le 1^{er} août

est le second terme de cette année pour la commande de

Médailles de mérite

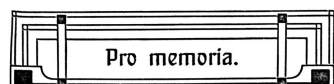
(Beloques et Broches)

aux employés comptant 5 ou plus d'années de service.

L'expédition aura lieu le 20 août.

Ceux de MM. les Sociétaires qui désirent en faire usage sont priés de **s'annoncer avant le 1^{er} août** au Bureau central, qui leur fera parvenir par retour du courrier le prospectus et le bulletin de commande.

Le Bureau central.



Wir erlauben uns hiemit, die Herren Mitglieder an die Mitte Juni an sie gesandten **statistischen Fragebogen** zu erinnern und ersuchen um baldmöglichste Rücksendung derselben.

Das Zentralbureau.

Nous nous permettons de rappeler à MM. les sociétaires, les **questionnaires pour la statistique** qui leur ont été expédiés à mi-juin et nous les prions de bien vouloir les retourner le plus tôt possible. **Le Bureau central.**

„Speisezwang“ im Hotel.

Vor einigen Wochen war in der Beilage zur „Vossischen Zeitung“ („Für Reise und Wanderung“) ein in einem Hotel in Bozen spielender Fall erzählt, der verdient, auch hier behandelt zu werden. Nicht gerade wegen der Sache selbst, sondern wegen der Art und Weise, wie leichtfertig von einem Touristen aus seinem sogenannten „Hotel-Erlebnis“ durch falsche Darstellung gegen das in Frage stehende Hotel Angriffe gemacht und falsche Klagen erhoben wurden. Es handelt sich um folgenden Fall: Ein Tourist namens Abrahamson schrieb dem genannten Blatt:

„Auf unserer Rückreise aus Italien hatte ich für meine Mutter und mich im Hotel Greif in Bozen zwei Zimmer bestellt. Da das Hotel voll besetzt war, schickte uns der Oberkellner in das Hotel Bristol, das dem Sohn des Besitzers des Greifen gehört. Wir bekamen dort zwei Zimmer. Am nächsten Morgen fuhren wir nach dem Frühstück nach Meran und kamen erst um 10 Uhr abends nach Bozen zurück. Auf meinem Zimmer fand ich einen Brief des Hoteliers, worin er uns, „um Missverständnisse vorzubeugen“, mitteilt, dass an solchen Tagen, an denen die Herrschaften die Hauptmahlzeiten ausser Haus nehmen, ein Zuschlag von 5 Kr. auf das Zimmer berechnet wird. Diese Geldschneiderei hat mich sehr erregt, da der Wirt weder vorher etwas davon gesagt, noch sich in dementsprechender Absicht im Zimmer befunden hat. Ich ging sofort zu dem Wirt, der mir in der unbefriedigten Weiss dies als Geschäftspraxis erklärte, und den Rat gab, ein Hotel garni zu ziehen. Ich bezahlte am andern Morgen die Rechnung, auf der 5 Kr. als „manque de consommation“ aufgeschrieben waren und zog dann in den Greif. Ich halte es für erforderlich, dies zu veröffentlichen, um vor dieser unerhörten Ausbeutung der Fremden zu warnen. Gerade in Bozen, wo die wenigsten Gäste einen längeren Aufenthalt wählen, die meisten sich vielmehr nur dazu aufhalten, um von dort aus Touren zu machen, ist es eine unglaubliche Zumutung, zu verlangen, dass man die Mahlzeiten im Hotel einnehme.“

Dies die Darstellung des Herrn Abrahamson. Der Besitzer des Hotels bezeichnete sie als einseitig und unrichtig. Er sandte der „Vossischen Zeitung“ eine Berichtigung, die aber nur unvollständig zum Abdruck gelangte. Infolgedessen wurde sie auch der „Wochenschrift“ des Internationalen Hoteliervereins in Köln zugestellt und von dieser reproduziert.

Sie bedeutet in der Tat eine Richtigstellung des Vorfalles, die wir im Interesse der Sache hier auch wiedergeben. Sie lautet:

„Obwohl an jenem Tage das Hotel übertoll und Mangel an Unterkunft war, wurde das zweitebette Zimmer des Hrn. Abrahamson nur einbittig in Rechnung gestellt, welches Entgegenkommen von dem Genannten dadurch belohnt wurde, dass er kurz nach seiner Ankunft das Hotel verliess, um mit seiner Mutter in irgend einem Restaurant der Stadt das Abendbrot einzunehmen. Dieser Mangel an Rücksicht mir und meinem Hause gegenüber, wie auch sein sonstiges Auftreten, hatte schon von Anfang an den übelsten Eindruck hinterlassen.“

Als am nächsten Tage die beiden Herrschaften den ganzen Tag nicht sichtbar waren, wurde ein Brief des bereits bekannten Inhaltes auf das Zimmer gelegt, um den Herrschaften in höflicher Form (dieser Brief kann jederzeit vorgewiesen werden) nahe zu legen, dass zur Hochaison Zimmer allein nicht vermietet werden können, was jedem vernünftigen Menschen einleuchtend sein müsste.

Nach der Ankunft aus Meran kam der junge Mann in leidenschaftlicher Erregung auf mich zugezogen und stellte mich wegen dieses harmlosen Schreibens zur Rede. Ich setzte ihn auseinander, dass die Vermietung des Zimmers für den Gast die Verpflichtung in sich schliesse, wenigstens einen Teil der Hauptmahlzeiten im Hotel zu nehmen.

Auf die Bemerkung des Herrn Abrahamson, er sei den ganzen Tag in Meran gewesen, hielt ich ihm entgegen, dass er doch am Tage vorher in Bozen gewesen sei und auch nicht im Hotel gespeist habe, worauf er mir in der bereits bekannten Weise zur Antwort gab, das gehe mich nichts an, er sei mir keine Rechenschaft darüber schuldig.

Auf das ihn erwiderte ich ihm, es sei Anstand und gute Sitten gebieten, eine gewisse Rücksicht auf das Hotel zu nehmen, da der Hotelier doch von

dem Geschäft leben müsse und auch auf diesen Teil des Betriebes nicht verzichten könne. Am nächsten Tage zogen die Herrschaften aus, und es wurde dafür, dass an 3 Tagen nur einmal das erste Frühstück, sonst aber kein Heller im Hause verzehrt wurde, ein Aufschlag von 250 Kr. pro Bett, was auf den Tag und Kopf, 1,25 Kr. (eine Krone und fünf-zwanzig Heller) ausmacht, berechnet.

Das ist die ganze Geldschneiderei, die mit so viel Elan, der grossen Oeffentlichkeit preisgegeben wird und womit Herr Abrahamson den guten Ruf meines Hauses zu schädigen hofft.“

Diese Sätze aus der Abwehr des angegriffenen Hoteliers genügen, um überzeugend darzutun, dass es sich wirklich um ganz unbegründete Klagen gegen ihn handelte. Wir denken, jeder andere Hotelier, auch in der Schweiz, hätte im gleichen Fall ebenso gehandelt und sich für die angegriffene Ehre der Hotellerie ins Zeug gelegt. Denn solche falsche Anklagen kann letztere, als so wichtiger Faktor im internationalen Verkehr, sich nicht gefallen lassen. Wenn die Tagespresse, wie in diesem Falle die „Voss. Ztg.“, auf einseitige Informationen hin gleich sich bereit zeigt, Angriffen gegen ein Hotel ihren Raum zu leihen, so kann ihr wohl ein Vorwurf nicht erspart werden. Bevor ein „Hotel-Erlebnis“, wie es Herr Abrahamson nennt, öffentlich ausposaunt wird, soll vorher durch die in Frage kommende Tagespresse der richtige Tatbestand festgestellt werden. Dann ist die Publikation immer noch früh genug und in den meisten Fällen wird sie nicht zum Schaden des betreffenden Hotels lauten.

Zur Sache selbst haben wir folgendes zu bemerken.

Wir reproduzieren diesen Fall, indem wir in der Ueberschrift den Ausdruck „Speisezwang“ absichtlich mit Gänsefüsschen versehen. Wir anerkennen nämlich diesen Ausdruck nicht als berechtigt, denn von einem Zwang kann gar nicht die Rede sein. Es sieht dem Gast, wie es ja im vorliegenden Falle auch gehalten wurde, vollständig frei, im Hotel zu essen oder nicht. Es handelt sich nur darum, ob der Hotelier berechtigt ist, sich durch etwaliche Erhöhung des Zimmerpreises einermassen dafür schadlos zu halten, wenn der Logis-Gast vorzieht, ausserhalb des Hotels zu speisen. Diese Berechtigung betrachten wir als selbstverständlich, als selbstverständlich auch, dass ein anständiger Gast sich darob nicht beklagen wird.

Ein richtiges und richtig geführtes Hotel lässt sich ohne eine gut gehaltene Küche gar nicht denken. Ihr Betrieb macht einen beträchtlichen Teil des ganzen Hotelbetriebes aus und sie ist dazu da, dass sie von den Gästen in Anspruch genommen werde; damit muss der Besitzer rechnen, wenn er sein Anlagekapital entsprechend verzinst wissen will. Wird die Küche nicht oder in nicht genügendem Masse benutzt, so ist der Hotelier natürlicherweise genötigt, sich für den Ausfall auf irgend eine Weise schadlos zu halten.

Ebensogut wie man nun vom Hotelier verlangen kann, durch Anschlag oder durch anderweitige Mitteilung die Gäste von vornherein darüber ins Klare zu setzen, dass im Fall der Nichtbenutzung der Küche der Logispreis eine Erhöhung erfährt, ebensowohl wird man unseres Erachtens von einem anständigen Gäste erwarten dürfen, dass er gleich von Anfang an seinen Hotelier davon in Kenntnis setzt, wenn er nicht im Hause essen will oder kann. Dann weiss der erstere, woran er ist und es können keine Differenzen entstehen. Es kann ja Fälle geben, in denen aus geschäftlichen oder verwandtschaftlichen Gründen ein Gast anderwärts seine Mahlzeiten einnehmen muss, statt in dem Hotel, wo er Wohnung bezogen hat. Von diesem Umstand den Hotelier gleich anfangs in Kenntnis zu setzen, scheint uns eine Sache

der Wohnständigkeit zu sein. Ein Gast, der an solche gewohnt ist, wird auch so vernünftig sein, gegen eine allfällige Logispreiserhöhung sich nicht aufzulehnen.

Wir sehen gar nicht ein, warum über eine derartige Hausordnung im Hotel ein Gast sich ereifern oder beklagen kann. Kühle Überlegung und die Einsicht, dass ein Hotelier rechnen und sein Haus wie ein anderer Geschäftsraum geschäftsmässig führen muss, sollten den Touristen heutzutage auf den Standpunkt erheben, dass eine Zimmerpreiserhöhung, falls die Mahlzeiten ausserhalb des Hotels eingenommen werden, selbstverständlich ist, weil sachlich berechtigt und begründet.

Bei diesem Anlass wollen wir gleich noch einen andern, ebenfalls in der „Voss. Ztg.“ signalisierten Fall erwähnen. Es wurde ihr folgendes mitgeteilt:

„Der in manchen Hotels bestehende Zwang, das Hauptmahl im Hotel selbst einzunehmen, ist seit langem die Ursache berechtigten Missvergnügens der davon Betroffenen. Das Merkmal dieser Beziehung begegnete mir im vorigen Jahre, Mitte Mai, in einem Orte am Rhein. Wir kamen von Wiesbaden, wo wir am späten Nachmittag eine kräftige Hauptmahlzeit eingenommen hatten, gegen Abend dort an, miesten in einem dreistöckigen Hotel, nachdem wir uns über den Preis geeinigt, zwei Zimmer und trafen Anstalten, noch eine kleine Promenade am Rhein zu unternehmen. Am Hotelausgang „stellte“ uns die freundliche Wirtin mit der Frage, ob wir nachher „nach oben“ kämen. Als wir zu wissen begehrt, was es denn da „oben“ gäbe, meinte die Dame, „Sie kommen doch zum Abendessen?“ Als wir das nicht versprechen konnten, erklärte uns die Wirtin, dass sie uns in solchem Falle die Zimmer nicht lassen könnte und wir räumten sie denn auch sofort wieder. Da uns beim Mieten keineswegs von dieser seltenen „Hausordnung“ Kenntnis gegeben worden war, hätten wir natürlich das Recht gehabt, zu bleiben, ohne uns dem Speisezwang zu unterwerfen, aber wer postet gern bei jeder Gelegenheit auf sein gutes Recht und setzt sich allen möglichen Unannehmlichkeiten und Schikanierungen aus? Seit jener Zeit erkundigte ich mich beim Mieten eines Hotelzimmers immer ganz genau, ob und inwieweit ein Speisezwang in dem Hause besteht.“

Man sieht, der Fall ist anderer Art als der vorige. Auch kennt man das in Frage stehende Hotel nicht, eine Aeusserung von dieser Seite liegt nicht vor, und es bleibt bei dieser einseitigen Berichterstattung unklar und ungewiss, ob der Vorfall objektiv und wahrheitsgetreu dargestellt sei oder nicht. Wenn wir annehmen, der Rapport sei der Wahrheit gemäss, so können wir der Wirtin den Vorwurf nicht ersparen, dass sie im Fehler war und inkorrekt handelte, insofern sie ihren Gästen nicht gleich von Anfang an von ihrer „Hausordnung“ Kenntnis gab, sondern erst später und zufälligerweise. Ist dies richtig, so hat der Einsender der „Voss. Ztg.“ auch Recht mit der Aussage, die Gäste hätten die Befugnis gehabt, im Logis zu bleiben, ohne im Hotel zu konsumieren. Aber offenbar hatte die Wirtin die Ankömmelinge für so nobel und anständig gehalten, dass sie nicht ausser dem Hotel speisen werden. Zu ihrem Leidwesen jedenfalls hat sie sich in dieser Annahme getäuscht gesehen und wird wohl, als sie infolgedessen die Gäste das Haus räumen sah, den Vorsatz gefasst haben, von ihrer seltsamen „Hausordnung“ künftig der Kundschaft immer gleich von Anfang an Kenntnis zu geben, mündlich oder schriftlich. Das Beste wird ein einschlägiges Plakat sein, auf das mündlich verwiesen werden kann, durch den Hotelier oder durch Angestellte.

Von einem wirklichen Speisezwang kann auch in diesem Falle nicht die Rede sein, im Gegenteil: die Gäste machten dadurch, dass sie das Hotel verliessen, von ihrer vollständigen Freiheit zweifachen Gebrauch und den Schaden hatte nur das Hotel.